

VERORDNUNG (EG) Nr. 2303/2001 DES RATES

vom 15. November 2001

über den Abschluss von zwei Abkommen in Form von Briefwechselln über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Juli 2001 und für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Senegal haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste ⁽³⁾ beigefügten Protokolls in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Die beiden Vertragsparteien haben im Laufe dieser Verhandlungen beschlossen, das derzeitige Protokoll durch am 23. April 2001 bzw. 1. Juni 2001 paraphierte Abkommen in Form von Briefwechselln um zwei aufeinander folgende Zeiträume vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Juli 2001 und vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern, bis die Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls abgeschlossen sind.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese beiden Verlängerungen zu genehmigen.
- (4) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Schleppnetzfisherei und des Thunfischfangs auf die Mitgliedstaaten sowie der Schlüssel zur Aufteilung der Verpflichtung der gemeinschaftlichen Reeder zur Anlandung von Thunfisch in Senegal gemäß Anhang I Abschnitt C des Protokolls sollten bestätigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die beiden Abkommen in Form von Briefwechselln über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Juli 2001 und für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001 werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der beiden Abkommen ist dem Beschluss 2001/795/EG des Rates vom 29. Oktober 2001 ⁽⁴⁾ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendbarkeit der beiden Abkommen beigefügt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 des Protokolls festgelegten Fangmöglichkeiten für die Schleppnetzfisherei und den Thunfischfang werden pro rata temporis wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Kategorie 1:	331 BRT	Griechenland
Kategorie 2:	3 750 BRT	Spanien
Kategorie 3:	1 800 BRT	
	800 BRT	Italien
	1 000 BRT	Spanien
Kategorie 4:	4 119 BRT	
	3 749 BRT	Spanien
	370 BRT	Portugal
Kategorie 5:	5 Schiffe	Spanien
	7 Schiffe	Frankreich
Kategorie 6:	23 Schiffe	Spanien
	18 Schiffe	Frankreich
Kategorie 7:	20 Schiffe	Spanien
	3 Schiffe	Portugal.

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 30. Oktober 2001, S. 188.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 300 vom 16.11.2001, S. 41.

Artikel 3

Die im Anhang I Abschnitt C des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Juli 2001 und für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2001 vorgesehene Verpflichtung zur Direktanlandung von Thunfisch durch Thunfisch-Frostertrawler wird

von den Reedern der Gemeinschaft pro rata temporis nach folgendem Verteilungsschlüssel erfüllt:

Thunfischfänger unter französischer Flagge	44 %
Thunfischfänger unter spanischer Flagge	56 %.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. AELVOET
